Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 3.) Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben u. s. w. Vom 27sten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Haben Uns bisher unablässig damit beschäftigt, die besten Mittel ausfindig zu machen, um den durch den letzten Krieg gesunkenen Wohlstand Unsers Staats wieder herzustellen, den Kredit empor zu heben und die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der Staat gegen seine Gläubiger auf sich hat, insbesondere haben wir durch sehr große Anstrengungen, soviel als nur immer möglich war auf die an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen zu entrichtende Kriegeskontribution von 120 Millionen Franken abgetragen, so daß solche mit dem Ende des jetzt laufenden Jahres zur Hälfte abbezahlet seyn wird. Mit Rührung haben Wir die Beweise von Anhänglichkeit aller Klassen Unserer getreuen Unterthanen an Unsere Person, Unser Haus und Unsere Regierung bemerkt, insonderheit auch die Hülfe erkannt, welche Uns bei der Sicherstellung der gedachten Kontribution und bei der Aufbringung der einstweilen nöthigen Fonds von Unsern getreuen Ständen und von dem Handelsstande mit gröster Bereitwilligkeit geleistet worden ist. Die Schwierigkeiten, welche Wir noch zu überwinden haben, sind beträchtlich, und erfordern noch zu Unserer Bekümmerniß nicht geringe Opfer. Wir vertrauen aber auf die Vorsehung, die Unsere nur auf die Rettung des Staats und auf das Wohl Unserer Unterthanen gerichteten Bestrebungen segnen wird und auf die patriotischen Gesinnungen Unsers treuen Volks. In dieser festen Zuversicht wollen Wir sowohl demselben, als den Gläubigern des Staats hier die Beschlüsse bekannt machen, welche Wir gefaßt haben, um den Zweck zu erreichen.

Die dringendste Angelegenheit ist die gänzliche Erfüllung Unserer Verpflichtungen gegen Frankreich, die daraus folgende Befestigung der freundschaftlichen Verhältnisse mit dieser Macht und die dadurch zu bewirkende Befreiung des Landes von der großen Last der Unterhaltung fremder Truppen in den Oder-Festungen und der Approvisionirung derselben für den Belagerungszustand.

Es liegt uns aber auch am Herzen, den Staats-Gläubigern gerecht zu werden, welches überdem unerläßlich ist, um Uns den Kredit zu verschaffen, den Wir brauchen jene Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir sehen Uns genöthigt, von Unsern getreuen Unterthanen die Entrichtung erhöhter Abgaben, hauptsächlich von der Konsumtion und von Gegenständen des Luxus zu fordern, die aber vereinfacht, auf weniger Artikel zurückgebracht, mit Abstellung der Nachschüsse und der Thor-Accisen, so wie mehrerer einzelner lästigen Abgaben, verknüpft und von allen Klassen der Nation verhältnißmäßig gleich getragen, und gemindert werden sollen, sobald das damit zu bestreitende Bedürfniß aufhören wird. In den Gegenden, welche durch den Krieg ganz vorzüglich gelitten haben, besonders im Königreich Preußen, wollen wir Bedacht nehmen, durch außerordentliche Hülfsmittel die Last zu erleichtern, welche aus jenen neuen Konsumtionssteuern entsteht.

Es versteht sich übrigens, daß die durch das Kontinental-System für jetzt nothwendig gewordenen hohen Abgaben von Kolonial-Waaren, die für diese bestimmten niedrigeren Sätze in sich fassen.

Ueberhaupt aber soll das drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütigt werden, daß Wir mittelst einer gänzlichen Reform des Abgaben-Systems alle nach gleichen Grundsätzen für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen.

Unsere Absicht ist hierbei keinesweges auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke, sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, Wird un wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigene Domanial-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche diese Maaßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen, öffentlichen Lasten entziehn, so wie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen künftig zu entrichtende Grundsteuern dem Aufwande nicht gleich kommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritter-Dienstverpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen; wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von andern Lasten, die sonst nothwendig gewesen seyn würden, statt finden sollen; endlich daß die Grundsteuer schon in einem großen Theile Unserer Monarchie von den Gutsbesitzern wirklich getragen wird.

Wir

Wir wollen nämlich eine völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäßigen Patentsteuer und mit Aufhören der bisherigen Gewerbesteuern verstatten, das Zollwesen simplifiziren lassen, die Bann- und Zwanggerechtigkeiten aufheben und zwar da, wo ein Verlust wirklich nach den vorzuschreibenden Grundsätzen erwiesen wird, gegen eine Entschädigung abseiten des Staats; dem Theile Unserer Unterthanen, welcher sich bisher keines Eigenthums seiner Besitzungen erfreute, dieses ertheilen und sichern, auch mehrere drückende Einrichtungen und Auflagen gänzlich abschaffen.

Diesemnach soll künftig die Natural-Brodt-Korn- und Fourage-Lieferung für die Armee aufhören und der Bedarf aus den öffentlichen Einkünften für Geld angeschafft werden.

Der bisher von den sogenannten pflichtigen Landbewohnern gestellte Vorspann, soll in Friedenszeiten wegfallen, und fernerhin für das Civil und einzelne Militairpersonen gar keiner, für das Militair in Friedenszeiten aber von einem jeden, der Anspann hält, Luxuspferde allein ausgenommen, weil diese einer besondern Steuer unterworfen seyn sollen, gegen volle Bezahlung aus den öffentlichen Einkünften gestellt werden.

Mit dem Serviswesen soll eine Einrichtung getroffen werden, nach welcher die Last theils gleichtheilich von allen Städtebewohnern, theils aus den allgemeinen Fonds zu tragen seyn wird.

Die Stempelabgaben sollen einer zweckmäßigern Regulirung und mäßigen Erhöhung unterworfen werden.

Einzelne Edikte werden über jede der erwähnten Veränderungen das Nöthige näher bekannt machen.

Uebrigens fallen gegen die neu zu bestimmenden Abgaben, künftig alle übrigen bisherigen wegen des Krieges gemachten Anforderungen an Unsere getreuen Unterthanen, als z. B. die Beiträge zu der Festungsverpflegung, Lieferungs-Ausschreiben, sowohl in Gelde als in Naturalien u. s. w. gänzlich, jedoch mit Vorbehalt der Reste, weg. Auch soll das im Jahre 1809 geforderte Anleih von 1,500,000 Rthlr. baar zurückgezahlt, oder bei dem neuen Anleih, davon unten die Rede seyn wird, das Entrichtete von einem jeden angerechnet werden können.

Gern würden Wir es dabei bewenden lassen, das Bedürfniß nur durch jene Abgaben zu bestreiten, allein die Nothwendigkeit, den Ueberrest der Kontribution an Frankreich binnen kurzer Zeit zu bezahlen, zwingt Uns, noch weitere Opfer, jedoch nur ein für allemal, zu verlangen.

Wir haben die landesväterliche Absicht, Unsere Domainen zur Tilgung der Staatsschulden zu bestimmen. Zu dem Ende ist ihr successiver Verkauf beschlossen, und eine den Umständen angemessene Instruktion wegen der Veräußerung und Behandlung derselben ertheilt, wodurch jener so viel immer möglich befördert und erleichtert wird. Dabei sollen die Staatspapiere zu $\frac{2}{3}$ nach

dem Nominalwerth angenommen werden. Es versteht sich von selbst, daß die Erwerber von Domainen-Grundstücken die darauf haftenden Pfandbriefe übernehmen, oder daß für solche den Gläubigern andere von gleichem Betrage gegeben werden müssen, im Fall sie abgelöset werden.

Ferner haben Wir beschlossen, die geistlichen Güter in Unserer Morarchie zu säkularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage zu widmen, indem Wir für vollständige Pensionirung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen. Wir haben hierin nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und den allgemeinen Zeitgeist vor Uns, sondern auch die Ueberzeugung, daß Wir weit mehr der Gerechtigkeit gemäß handeln, wenn Wir jene Güter unter den oben erwähnten Bedingungen zur Rettung des Staats verwenden, als wenn Wir zu diesem Ende das Vermögen Unserer getreuen Unterthanen stärker anziehen wollten.

Wäre es thunlich, nur Unsere Domainen schnell genug gegen baares Geld umzusetzen; so würde der Werth derselben allein hinreichen, Unsern Verpflichtungen zu genügen, ohne irgend einen Anspruch an das Kapital-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen zu machen.

Da dieses aber ganz unmöglich ist, da durch Anlehn im Auslande der Zweck nicht allein zu erfüllen stehet, obgleich Wir Maaßregeln genommen haben, diese Quelle, so weit es nur immer geschehen kann, zu benutzen, so bleibt nichts übrig, wenn der Staat gerettet werden soll, als das Fehlende an baarem Gelde im Lande selbst anzuschaffen.

Wir wollen dieses aber — mit Ausnahme einer ein für allemal, jedoch in mehreren monatlichen Terminen zu entrichtenden sehr mäßigen Steuer, von denen, die sich von der Arbeit ihrer Hände nähren und nur ein ganz geringes Vermögen besitzen; — nicht als eine Auflage, weder auf das Vermögen, noch auf das Einkommen, verlangen, sondern nur als ein Anleih, behufs Tilgung der Kontribution an Frankreich, auf Unsere, wie oben schon erwähnt ist, zur Befreiung des Staats von Schulden bestimmten Domainen und die geistlichen Güter. Dieses Anleih soll zu vier Procent jährlich richtig verzinset werden, und Wir sichern dessen Wiederbezahlung durch spezielle Hypothezirung eigner dazu anzuweisender Domainenämter und geistlicher Güter, die überdem noch solidarisch dafür haften und die Zinsenzahlung leisten sollen. Es sollen Bedingungen damit verknüpft werden, wodurch die Masse der Staatspapiere, die man zu $\frac{1}{3}$ nach dem Nominalwerth dabei wird anbringen können, vermindert und der Werth der übrig bleibenden erhöhet wird, und das Anleih soll man auch nicht auf einmal, sondern binnen zwei Jahren in halbjährigen Terminen entrichten.

Ein besonderes Edikt wird hierüber das Nähere bestimmen.

Durch Ersparnisse, wo sie irgend ohne erhebliche Nachtheile angebracht

werden

werden können, durch Verkauf der Domainen und geistlichen Güter, durch Anleihe im Auslande, durch die aufzubringenden Abgaben, endlich durch das oben erwähnte inländische Anleih, glauben Wir Uns im Stande zu befinden, ohne irgend einer weiteren Anforderung an Unsere getreuen Unterthanen zu bedürfen, die nachfolgenden Zwecke zu erfüllen:

1. Die Kontribution an Sr. Majestät den Kaiser der Franzosen zu bezahlen.
2. Sollen alle laufende Zinsen vom 1sten Januar 1811 an, mithin zuerst am 1sten July 1811, sowohl von den ausländischen als inländischen Staatsschulden, desgleichen von denen der Geld-Institute des Staats, als namentlich von der Bank und der Seehandlung, in den ursprünglich bestimmten Terminen wiederum pünklich bezahlt werden.
3. Wir werden die Gläubiger des Staats insgesammt auffordern lassen, die rückständigen Zinsen bei den in der Aufforderung zu benennenden Behörden anzugeben. Diese Zinsen sollen sodann auf den Verschreibungen abgeschrieben werden und die Gläubiger dagegen Zinsscheine erhalten. Für die ausländischen Schulden, von der ersten und zweiten Wittgensteinschen Anleihe, von der Frankfurter von 1794, von der Thurn- und Taxischen, von der Langheimschen, von der der Bank zu Fürth und der Münsterschen, sollen diese Zinsscheine halb am 1sten July 1811, halb am 1sten Januar 1812 baar realisirbar ausgestellt, und überdem bei der in Deutschland zu eröffnenden Anleihe zu einem Drittel, desgleichen bei dem Verkauf der Domainen und geistlichen Güter zu zwei Drittel mit andern Staatspapieren, für voll angenommen werden. Die Zinsscheine von den inländischen Anleihen, können Wir vor beendigtem Abtrage der Kontribution an Frankreich, zu Unserm Leidwesen nicht so schnell baar realisiren; sie sollen halb am 1sten Januar, halb am 1sten July 1814 zahlbar seyn, mittlerweile aber bei dem inländischen Anleih zu einem Drittel, und bei dem Verkauf der Domainen und geistlichen Güter ebenfalls wie jene zu zwei Drittel für voll gelten.
4. Was die Kapital-Zahlungen anbetrifft, so sollen
   a. Forderungen, die nicht als Anleih zu betrachten sind, nach und nach und baldmöglichst abbezahlt werden, so wie die Kräfte der Kassen es gestatten.
   b. Wegen der auswärtigen Anleihe sollen, nachdem die rückständigen Zinsen abgetragen seyn werden, also vom 1sten July 1812 an, die ursprünglichen Bedingungen erfüllt, mittlerweile aber die Verschreibungen darüber, bei dem in Deutschland zu eröffnenden Anleih mit andern Staatspapieren zu einem Drittel, wie auch bei dem Verkauf der Domainen und geistlichen Güter zu Zweidrittel, im Nominalwerth annehmbar seyn.
   c. Alle übrige Staatsschulden aber ohne Ausnahme, sowohl diejenigen, welche jetzt als solche betrachtet werden, mit Einschluß der Schulden, Aktien und

und Papiere der Seehandlung und der Hauptbank, auch anderer Institute des Staats, als solche, die Wir von den Provinzial- und Kommunal-Schulden künftig für dergleichen erklären und auf die Staatsschulden-fonds übernehmen werden, sind, um der Agiotage zu steuern, zu konsolidiren, mit Ausschluß der Bank-Obligationen, bei denen die bisherige Verzinsung bleibt, auf einerlei Zinsfuß zu Vier Prozent zu setzen und die bisherigen Verschreibungen gegen neue einzuwechseln. Abseiten der Gläubiger darf keine Aufkündigung Statt finden; sie müssen die Zahlung, wenn sie derselben bedürfen, auf dem Markt durch Verkauf suchen, aber es wird eine Summe unveränderlich bestimmt, die spätestens gleich nach Abtragung der Contribution an Frankreich und der rückständigen Zinsen, jährlich auf die Weise abbezalt wird, daß von den numerirten Obligationen eine den Abtrags-Summen gleichkommende Anzahl durch das Loos ausgewählt und öffentlich gezogen werde. Wir behalten Uns dabei vor, auch mehr abzutragen, wenn die Umstände es gestatten.

In wiefern die Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden, oder ein Theil derselben, für Staatsschulden zu erklären sind, muß noch von vorhergehenden Untersuchungen abhängig gemacht werden. Wir wünschen dabei eine Ausgleichung zu Stande zu bringen und werden Bedacht darauf nehmen, daß da, wo es die Billigkeit erfordert, auch diejenigen Beiträge in Anrechnung kommen, welche Einzelne in den Kommunen oder Provinzen in ungleichem Verhältniß für das Ganze leisteten, welches z. B. in Berlin geschehen ist. Damit überall nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, und man einseitige Ansichten vermeide, sollen:

1) Sämmtliche Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden einer General-Kommission, die in Unserer Residenzstadt Berlin ihren Sitz haben wird, unterworfen werden. Diese soll Unsern Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnet seyn und aus den Provinzen und Kommunen werden Wir Repräsentanten dazu berufen.

2) Das erste Geschäft dieser Behörde soll seyn, den Kreditzustand und das Schuldenwesen der Provinzen und Kommunen, einer genauen Prüfung zu unterziehen und die Schulden zu liquidiren. In einigen Provinzen sind schon Schritte dieserhalb geschehen.

3) Soll sie sich mit der Ausgleichung beschäftigen, wobei von dem Hauptgesichtspunkte auszugehen ist, daß möglichste Gleichheit der Lasten mit Hintansetzung unmöglich zu bewirkender kleinlicher Genauigkeit hergestellt und nur ein National-Interesse begründet werde.

4) Muß sie die Oberaufsicht auf die Verwaltung selbst führen.

5) Da, wo die Provinzen oder Kommunen außer Stand sind, sich aus eignen Kräften zu helfen, wollen Wir ihnen durch unverzinsliche Vorschüsse zu Hülfe kommen, vornemlich um ihre Pfandschulden einzulösen und sie in Stand zu setzen, die laufenden und rückständigen Zinsen von ihren Schulden zu zahlen.

6) Soll endlich nach erfolgter Prüfung und Liquidation, auch Regulirung der von jeder Seite zu leistenden Beiträge, eine Uebernahme auf den Staatsschulden-Fonds und Konsolidation der Provinzial- und Kommunal-Kriegesschulden, wie auch eine Bestimmung eines gleichen Zinsfußes und die eines zum Kapital-Abtrage ausgesetzten unveränderlichen Fonds statt finden; so wie Wir ihre

ihre Tilgung auch sonst noch auf alle Weise, z. B. durch Annahme bei dem ausländischen Anleih rc. begünstigen wollen. Vorerst ertheilen Wir hierdurch die öffentliche Versicherung, daß Wir ihre richtige Verzinsung und Abtragung zu sichern beschlossen haben. Es versteht sich, daß hier von den Pfandbriefs-Instituten gar nicht die Rede sey. Diese gehen das Privatvermögen an und bleiben ganz für sich.

Wir halten die rückständigen Besoldungen Unserer Dienerschaft für eine dringende Schuld des Staats. Schon lange beschäftigt sich eine Kommission mit der Liquidation derselben und in einzelnen Fällen sind den Bedürftigsten baare Abschlags-Zahlungen geleistet worden. Um indessen allgemeinere und schnellere Hülfe zu gewähren, sind Wir, bei der Unmöglichkeit, vorerst beträchtliche baare Abzahlungen zu leisten, entschlossen, ohne das Ende der Liquidation abzuwarten, so wie die einzelnen Posten konstatirt sind und werden, Bons den 1. Jan. 1814 zahlbar, mit Hinzurechnung von vier Prozent jährlicher Zinsen bis dahin vom 1. Jan. 1811 an, auf ¾ der Forderungen ausstellen zu lassen, insofern diese mit 25 Rthlr. aufgehen. Das nicht in dieser Summe aufgehende aber, soll baar in Gelde zugeschossen, das vierte ¼ aber, den Berechtigten unter eben diesen Bestimmungen in alten Tresorscheinen und die Differenz gegen 25 baar gegeben werden; damit sie nicht genöthigt sind, die zinsbaren Bons sogleich anzugreifen.

Wegen der alten Tresor- und neuen Thalerscheine, wie auch wegen der Münzscheine, bleibt alles in der bekannten Verfassung, und es soll strenge gehalten werden, was hierunter öffentlich zugesagt ist. Eben dasselbe gilt auch von dem Prämien-Anleih vom 27. Dezember 1803.

Wir werden übrigens Unsere stete und gröste Sorgfalt darauf richten, durch jede nothwendige und heilsame Einrichtung in polizeilicher und finanzieller Hinsicht Unsern uns so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern. Zu dem Ende soll auch die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen festen Fuß zu setzen, so wie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach unsern landesväterlichen Gesinnungen, gern unsern getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserm treuen Volk immer fester knüpfen.

Wir hoffen daß ein jeder, wes Standes er auch sey, jene zur Rettung jetzt unumgänglich erforderlichen Opfer mit patriotischem Gemeinsinn gern bringen und dadurch die Gesinnungen erhöhen werde, mit denen Wir Unsern guten Unterthanen ergeben sind, so wie dieses die schönste Belohnung für Unsere Sorgen seyn wird.

Gegeben Berlin, den 27sten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

(No. 4.) Edikt über die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie. Vom 30sten Oktober 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

In Erwägung daß

a. die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;

b. daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maasregeln ergriffen haben;

c. daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;

d. daß Wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privat-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staats-Güter betrachtet.

§. 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden sollen nach und nach eingezogen und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieses Edikts an, dürfen

a. keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden;

b. ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;

c. keine Capitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt, oder die Inventarien veräußert werden;

d. keine neue Pacht-Contracte ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschriften unternommene Handlungen sind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.

Gegeben Berlin, den 30sten October 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

ad Ges. Samml. de 1810 pag 32.

Die durch das Edikt v. 30 Octbr 1810 eingezogenen geistl. Güter, unterliegen nicht dem Hausgesetze v. 6 Novbr 1809. Ihre Veräußerung, resp. Verpfändung hängt vielmehr allein vom Könige ab, Urkunden über Veräußerung, Verpachtung u. Verpfändung dieser Güter, welche von den dazu autorisirten Behörden in der gesetzmäßigen Form u. Beglaubigung ausgefertigt, resp. mit dem Siegel und den Erfordernissen rechtsgültiger Dokumente versehen sind, sind daher von den Hyp.-behörden ohne weitere Anfrage für gültig anzunehmen u. auf Antrag der Interessenten die Eintragung in die Hyp.bücher zu bewirken. Resc. v. 6 Juni 1812 GS. pro 1812 pag 108

